

so konnte das Dom-Kapitel wenigstens die seit
dem erworbenen und bereits durchs Herbringen des
losteren Güter nicht mehr frei fordern.

Daß die Lieferung von Hofholz ursprünglich nur ein
Holzfuhrdienst gewesen sey, beweisen nicht allein die
ältere Contracte des Hauses Sehmen darüber mit sei-
nen zu dieser Leistung verpflichteten Freibantbauern, oder
Stuhlfreien, sondern auch ein Protocol in Copiaro
oder sogenannten Schnadt und Markenbuch des Amtes
Rheine-Bevergern über einen Vergleich zwischen des
Grafen von Tiedenburg und des fürstl. münsterschen
Deputirten de 1481 na viti worin entschieden ward,
daß der Graf zu einer allgemeinen Foderung des Hof-
holzes von allen Klostergütern nicht berechtigt sey, die-
jenigen aber gegen welche er es hergebracht: de in vor-
tijden lichte hochtijdes holt hadden gefort de sel-
ven dremal in den Jaer brengen ein forder hol-
tes to Tokeneborg und dat solden die selven lude
selves houwen waer ennen belevede san-
der wedderseggen.

Bemerkung.

Hinsichtlich der Beweiskraft der aus dem Königl.
Preussischen Landes-Archive gemachten Mittheilun-
gen, beziehe ich mich auf die Bemerkung unter der
Anlage 14.

17.

Erkenntniß des Kön. Preussischen Revisions- Gerichts über verschiedene ehemalige Domantial- Gefälle vom 12. Aug. 1828.

Aus den gerichtlichen Acten.

In Sachen des Colonen Bernard Hermann Muer
zu Sustrum Kirchspiels Neuenkirchen Beklagten,
jetzt Revidenten, wider den Herrn Herzog von Loos zu
Bontlage, Klägern jetzt Revisen,
erkennt das Königliche Ober Landesgericht zu
Halberstadt

für Recht:

daß die Förmlichkeiten der Revision beobachtet, auch in
der Sache selbst die Erkenntniße des Königlichen Land-
und Stadtgerichts zu Rheino de publicato den 24.
April 1823 und des 2ten Senats Königlichen Ober-
Landes-Gerichts zu Münster, de publicato den 23.
Mai 1826 unter Aufhebung der in letztern erkannten
Succumbenzstrafe dahin abzuändern, daß Beklagter, jetzt
Revident, nicht, wie geschehen, für schuldig zu erachten,
an den Herrn Kläger jährlich

für $\frac{1}{2}$ Rind.....	1	§ 12 ggr.
an Maigelb.....	:	3 "
= Herbstgelb.....	:	6 "
= Hundegelb.....	:	4 = und
= Dienstgelb.....	10	: = "

in Summa.....12 § 1 ggr.

zu entrichten, noch auch den, dieserhalb eingeklagten
Rückstand von 148 § 6 ggr. zu zahlen, der Herr Klä-

ger, jetzt Revisé vielmehr mit seiner hierauf gerichteten Klage, wie hiemit geschieht, lediglich abzuweisen und die Kosten aller Instanzen zu compensiren.

Von Rechtswegen.

Gründe.

Der Revident welcher früherhin dem Stifte Langenhorst eigenbehörig war, hatte bis zu der französischen Occupation mehrere jährliche Geldprästationen an den Bischof von Münster unter den Namen „für ein Kind, Maigeld, Herbstgeld, Hundegeld und Dienstgeld zu entrichten, welche bei der Säkularisation des Hochstifts Münster in Folge des Reichs-Deputationschlusses vom Jahre 1803 an den Herrn Herzog von Loos, Revisen fielen. Seit Einführung der fremdherrlichen Gesetze hat sich Revident geweigert diese Abgabe ferner zu entrichten, indem er behauptet, daß sie nicht für Verleihung von Grund und Boden auferlegt, sondern aus ehemaligen oberherrlichen und schutzherrlichen Rechten abgeleitet seien und die Natur von Steuern hätten. Nach dem §. 34 des Gesetzes vom 21. April 1825 für die vormalig französischen Landestheile, zu denen das Dorf Neuenkirchen im alten Amte Bevergern und Rheine gehörte, sollen nämlich die Reallasten außer einem gutsherrlichen Verhältnisse, eben so wie die aus einem solchen entspringenden, in der Regel als fortbauernnd erachtet werden, der §. 36 enthält aber folgende Ausnahme:

außer den nach §. 4 f. f. des gegenwärtigen Gesetzes abgeschafften Abgaben und Leistungen (wohin nach §. 12 die Gerichts- und Jagdfrohnen gerechnet werden,) bleiben ohne Entschädigung aufgehoben, auch diejenigen, aus ehemaligen oberherrlichen,

schutzherrlichen und gutsherrlichen Rechten abgeleiteten und hergebrachten Abgaben und Leistungen, welche, ohne zum öffentlichen Steuereinkommen zu gehören, die Natur der Steuern haben.

Wenn dies zweifelhaft ist, so wird nach §. 46 die Fortdauer der Leistung so lange vermutet, bis der Verpflichtete den Beweis des Gegentheils führt. Es soll aber bei der Beurtheilung dieses Beweises nicht bloß auf die in den Urkunden etwa vorkommende Benennung der Abgabe, sondern vorzüglich auf den Ursprung und die Natur derselben gesehen werden.

Die seit der völligen Ausbildung der Landeshoheit, des landesherrlichen Besteuerungsrechts und der Formen, unter denen es geübt werden mußte, (namentlich durch landständische Bewilligungen) entstandenen Steuern, welche bis zur Einführung der fremdherrlichen Gesetze fortgedauert haben, haben auch bis dahin meistens zum öffentlichen Steuereinkommen gehört, so, daß die oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen größtentheils ältere, aus dem Mittelalter herrührende Abgaben treffen, und es nöthig ist, einen Blick auf das Steuerwesen derselben zu werfen, wenn auch hier nicht der Ort sein kann, eine umfassendere Schilderung desselben zu geben oder die Beweise dafür zu liefern: Schon unter den fränkischen Königen und Kaisern gab es allgemeine Reichssteuern, wozu außer dem Ertrage der Zölle und Münze, die Heersteuern und die Naturaldienste, welche dem Kaiser und seinen Beamten auf Reisen zu leisten waren, gehörten. Jene waren eine Folge der Einrichtung des Heerbannes unter Carl dem Großen und seinem nächsten Nachfolger; sie waren von denen zu entrichten, welche nicht persönlich

Kriegsdienste leisteten und es vermischten sich bald die Strafen des ungehorsamen Wehrmannes, die Abgaben für die Erlaubniß zu Hause zu bleiben und die Kosten der Ausrüstung der zu Felde ziehenden.

Die an sich drückende Heerbannsverpflichtung der Freien wurde unerträglich durch die Willkür der Beamten, die schon Carl der Große nicht zu verhüten vermochte und bewirkte, daß der größte Theil der Pflichtigen sich freiwillig der Hrigkeit, dem Schutze Mächtiger ergab.

Abgesehen von dem daraus entspringenden Verluste des echten Eigenthums, der damit verbundenen Veränderung in den Rechten und Pflichten der gemeinen Grund-Eigenthümer, folgte hieraus auch die Auflösung der alten Heerbannsverfassung, eine veränderte Kriegsführung mit Dienstmannschaften und Lehnleuten und daß die bisherigen Heersteuern an die unmittelbaren Schutzherrn, welchen jetzt die Stellung und Unterhaltung der Kriegsteute oblag, entrichtet werden mußten. Auch bei Freigeblienen traten häufige Heersteuern an die Stelle des persönlichen Kriegsdienstes. Sie kommen in dieser Periode, wie Eichhorn (deutsches Staats- und Rechtsgeschichte §. 306 und nach ihm Eigenbrod ausführlicher) über die Natur der Bede-Abgaben §. 5 ff.) ausführlich unter dem Namen von Beden (petitiones, precariae) vor. Ubrigens erlaubten sich die Schutzherrn jeder Art auch viele willkürliche Erpressungen gegen ihre Schutzpflichtigen unter allerlei Namen, besonders so lange diese rechtlos gegen jene waren. Die leichteste Gelegenheit, die Zahl ihrer Schutzpflichtigen zu vermehren, hatten die mächtigen Königl. Beamten schon während ihr Amt

nur persönlich war, noch mehr aber, als sie die Amtsbefugnisse in erbliche, ihnen eigenthümlich oder lehnbar zustehende Rechte verwandelt hatten, neben ihnen benutzten aber auch andern Herrn und die Geistlichkeit die Schwäche des Reichsoberhauptes und den Drang der Zeitumstände.

Die Bischöfe, Aebte und angesehenen geistlichen Corporationen erlangten schon sehr früh Immunitäten, Exemption von der Unterordnung unter die Grafen und deren Unterbeamten, der König nahm sie aber in seinen besondern Schutz, den er durch Schirmvogte (Advocati) üben ließ. Diese erlangten im Wesentlichen Grafengewalt in den Besitzungen und gegen die Hinterlassen der Geistlichkeit, die Würde des Vogte wurde ebenfalls erblich in den Händen der mächtigsten Nachbarn geistlicher Gebiete und sie übten einen unerträglichen Druck, sowohl durch Vergeudung der ihrer unmittelbaren Verwaltung anvertrauten Güter, als durch die willkürliche Besteuerung der Hinterlassen der Geistlichkeit. Außer diesen größeren Vogten und deren Untervogten kommen die, einzelner Klöster und moralischer Personen vor, indem diese zum Erwerbe vom Eigenthum und zur Ausübung ihrer Rechte eines Advocati bedurften, nur wenige hatten das Privilegium, ohne Beistand eines solchen zu handeln oder nach der Sprache der Zeit von ihrem Heiligen unmittelbar geschützt zu werden.

Auch diese Vogteien kamen in die Hände mächtiger weltlicher Herren und wurden auf gleiche Weise gemißbraucht als jene. Je geringer überall der unmittelbare Einfluß der Kaiser wurde, destomehr ursprüngliche Reichssteuer wurden von den Herzögen, Grafen und Vogten

erworben; sie dehnten die Befugniß, sich auf Dienststreifen fortzuschaffen und verpflegen zu lassen ungebührlich aus, zwangen ihre Untergebenen zu Naturallieferungen und Diensten anderer Art (allgemein unter dem Namen *servitium*) und verwandelten diese häufig in Geldabgaben.

Den geistlichen Herren gelang es fast durchgängig, sich mit schweren Aufopferungen ihrer erblichen Voigte zu entledigen, das Recht zu erhalten, eigene von ihnen abhängige Voigte zu setzen, und die Voigtei über die geringern geistlichen Stiftungen ihres Sprengels zu erwerben; sie ließen dann die voigteilichen Rechte durch ihre Amtleute verwalten und durch dieselben sind die aus der Vogtei hergebrachten Steuern, bis zu den neuesten Zeiten zugleich mit den Domonial-Gefällen erhoben und in die landesherrlichen Kassen abgeliefert.

Sieht man nun, auf die Benennung der eingeklagten Abgaben, welche zwar für sich allein in den vormaligen französischen Landestheilen noch nicht zum Beweise der Steuer-Qualität hinreichen soll, so kann

1. die Abgabe für ein Kind sowohl eine der alten Viehsteuern (*pascuarium*) sein, als zu dem *servitio* des Königs, Grafen oder Voigts gehören, welches sowohl in Naturalien als Gelbleistungen bestand. Wahrscheinlich ist sie aber die, auch im Osnaabrückischen unter dem Namen des Schugrindes oder Schagrindes vorkommende Steuer aller Hinterlassen der Klöster an den Bischof, die nach Mfers Zeugniß, Osnaabrückische Geschichte, Band II. pag. 216 ein Ausfluß der dem letztern zustehenden Schuggerechtigkeit und um so sicherer aus der Voigtei abzuleiten ist, als die Rittererbenen von dieser Leistung frei waren.

2. Das Mai und Herbstgeld ist augenscheinlich die Mai- und Herbstbede, eine sehr allgemein verbreitete Steuer.

Wenn gleich die Geschichtsforscher und Rechtslehrer noch nicht darüber einig sind, ob Beden auch als Abgaben für verliehenen Grund und Boden, als Pacht, oder ob sie nur als Steuern vorkommen, so ist doch darüber nur eine Stimme, daß die Mai und Herbstbede zu der letztern gehöre und eine der ältesten Heersteuern sei, welche ihre Benennung von der Zeit der Entrichtung erhielt und vom Grafen oder Voigte bezogen wurde.

Kindlinger, Münsterische Beiträge II. pag. 248.

Desselben Fragmente über den Bauernhof pag. 58.

Eigenbrod l. c. pag. 41.

Lang, Entwicklung der Steuerfassung des Mittelalters pag. 56 f. f. und 86.

3. Unter dem Hundegelde kann man sich kaum etwas anders denken, als ein selbst unter diesem Namen so häufig vorkommendes Aequivalent für die Verbindlichkeit der Unterthanen, die landesherrlichen Jagdhunde zu füttern.

Hüllmann weist in seiner deutschen Finanz-Geschichte pag. 97 aus einem Capitulare Ludwigs des Frommen vom Jahre 821 nach, daß schon in den ältesten Zeiten die unfreien Hinterlassen der Gutsherrschaften den Landesherren zu Jagdfrohnen verpflichtet waren und diese sind durch den §. 12 des Gesetzes vom 21ten April 1825 ohne Entschädigung aufgehoben. Der erste Richter meint zwar, daß das Hundegeld auch für die Erlaubniß Hunde zu halten, gegeben sein könne, aber diese Art von Steuern ist erst in den neuesten

Zeiten aufgekomen und wenn das auch nicht wäre, würde sie immer als Steuer aufgehoben sein.

4. Das Dienstgeld kommt sowohl als Aequivalent für die dem Gutsherrn zu leistenden Dienste, als für Landes-Gemeinde- oder Gerichtsfrohnen vor, aus der Benennung der Abgabe folgt daher nichts für ihre Steuer-Qualität.

In Ansehung der ad 1 bis 3 genannten Abgaben verdient als eine bedeutende Auctorität das großherzoglich bergische Dekret vom 13^{ten} September 1811 angeführt zu werden, welches dieselbe als Ausfluß schutzherrlicher Rechte aufhebt und dessen Bestimmungen durch den §. 49 des Gesetzes vom 21. April 1825 für die vormalig bergischen Landestheile in dieser Beziehung aufrecht erhalten sind.

Es liegt in der Natur der Sache, daß der einzelne Verpflichtete nicht nachzuweisen vermag, auf welche Art sein Hof mit Abgaben der Art als das Schugrind, Mai, Herbst, Bede, Hundegeld und Landesfrohnen belastet ist, da dieselben vor vielen Jahrhunderten, zum Theil vor einem Jahrtausend nicht durch Landes-Gesetze, besondere Verträge unter Brief und Siegel, sondern meistens durch willkürliche Erpressungen, oder allmählig aus andern Verpflichtungen entstanden sind, über deren Ursprung nur die Geschichte Aufschluß giebt. Indessen ersetzt es völlig den Beweis des Ursprungs einer besondern Abgabe, wenn nachgewiesen wird, daß sie zu irgend einer Zeit als eine Steuer vorkam, welcher die in gleichen Verhältnissen stehenden Personen und Güter unterworfen zu sein pflegten und wenn nicht aus einer spätern Zeit ein anderweitiger Ursprung glei-

cher Abgaben zu erweisen ist. Wenn Revident daher auch nicht nachgewiesen hat, daß die Grafen von Tecklenburg die Vogtei über das Stift Langenhorst, dem er eigenbehörig war, gehabt und daß die Grafen von Tecklenburg von den Leuten des Stifts Langenhorst die eingeklagten Prästationen als vogteiliche zu fordern hatten, so sind doch die Urkunden, worauf er sich bezogen hat, von der größten Erheblichkeit, welche sich theils auf das ganze Münsterland, theils auf die Leute des Cleri secundarii desselben theils auf andere Hinterlassen beziehen, welche mit dem Bischof von Münster in ähnlichen Verhältnissen standen, als des Revidenten Vorfahren. Ubrigens ist es auch nicht unwahrscheinlich, daß die Grafen von Tecklenburg die mächtigsten Nachbarn des Münsterlandes bis zum Ende des vierzehnten Jahrhundert, die Vogtei über die Eigenbehörigen des Stifts Langenhorst hatten, und daß sie von jenem an den Bischof von Münster übergegangen sei. Denn das Hochstift Münster bestand früherhin nur aus einem Theile des nachher sogenannten Oberstiftes und hatte die Grafen von Tecklenburg zu Schirmherren, die Geschichtschreiber sind nur darüber uneinig, welcher Bischof von Münster die Vogtei an sich brachte. Schäter in seinen Annalibus paderhornensis Band II. pag. 29 nennt als solchen einen Bischof Ludwig und setzt die Abtretung vor das Jahr 1236, in welchem dem Hause Tecklenburg auch die Advokatie über Osnabrück entrißen wurde. Das Amt Bevergern und Rheine aber, worin das Dorf Neuenkirchen mit dem Colonnate des Revidenten liegt, gehörte damals noch nicht zu Münster, sondern

zu Tecklenburg, es wurde erst vom Grafen Nicolaus mit dem jetzt sogenannten Niederstifte an den Bischof Otto IV. als Kriegeentschädigung abgetreten, und heißt es in dieser Beziehung in der bei Schaten l. c. pag. 742 abgedruckten, vom Tage Crispin und Crispinus des Jahres 1400 datirten Abtretungsurkunde:

tertio cedimus domus, et transcribimus castrum praefecturam et oppidum Bevergernum, eum omni domino, judiciis, agris, incolis, feudis, silvis, pascuis, ceterisque bonis, quae nos et majores nostri possidero in parochia Bevergerna, Riesenbeck, Thorbecke, Hembergen, Detten et Rennen.

Die Wichtigkeit dieser Thatsache wird auch dadurch bestätigt, daß 2½ Jahrhunderte später das Haus Oranien, welches in den Besitz der Grafschaft Tecklenburg gekommen war, die Abtretung ansucht, sich aber im Vergleiche vom 15^{ten} Februar 1659 (abgedruckt in Landorp act. publ. Band VIII. pag. 516) mit einer namhaften Summe Geldes abfinden ließ. Durch diese Abtretung erwarb der Bischof von Münster sowohl die gräfliche als vogteiliche Gewalt, welche bis dahin die Grafen von Tecklenburg in jenem Territorio geübt hatten, welche die Grundlage der sich damals ausbildenden Landeshoheit wurde, und welcher präsumtiv auch die Eigenhörigen des schon früher Münsterschen Stiftes Langenhorst unterworfen waren.

Die drei Urkunden, auf welche sich Revident bezogen hat sind folgende:

1. eine Versicherung des Bürgermeisters und Raths der Stadt Münster, daß das Domkapitel ihren eini-

gen von der Ritterschaft unter andern dem Grafen von Bentheim und Steinfurt und den Freunden der gemeinen Städte des Stiftes zugesagt habe; jeden Amtmann des Stifts einen in die Urkunde vollständig und wörtlich aufgenommenen Eid schwören zu lassen, welcher als eine Instruction über die durch die Amtleute zu übenden bischöflichen Rechte und deren Umfang anzusehen ist. Die Aechtheit der Urkunde ist anzunehmen, da sie aus einem öffentlichen Archive, dem der Königl. Regierung zu Münster produzirt ist (Allg. Ger. Ord. Thl. I. Tit. 10. §. 158 c.) und der Herr Revide keine Ausstellungen dagegen gemacht hat. Der bischöfliche Stuhl war damals nicht erledigt, vielmehr war er mit dem Bischofe Heinrich besetzt, welcher erst 1450 starb, das Domkapitel scheint sich aber zur Abhilfe der Bedrückungen des Landes in Folge der Vereinigung der Münsterschen Stände vom Jahre 1446 berufen gefühlt zu haben, welche den Bischof gezwungen hatte, von den kostspieligen und beschwerlichen Theilnahme am Soester Kriege abzusehen.

Schalen sagt l. c. pag. 639.

quare praepositus decanus, totum quoque capitulum canonicorum et primariae diocesis civitates conventum indicare, quo una omnium conspiratione decretum, tueri jura et privilegia majorum.

Solche außerordentliche Vereinigungen der ersten Stände des Landes zwangen in jenem Zeitalter sehr häufig die Landesherren zur Einstellung ihrer Willkürlichkeiten, die landständische Verfassung der meisten deutschen Staaten verdankt ihnen ihre Entstehung.

Wollte man aber der Versicherung des Domkapitels insofern keine Wirkung beilegen, als es die bischöflichen Rechte in gewisse Gränzen einzuschränken beabsichtigte, so fehlt es doch an einem Grunde, ihr keinen Glauben zu schenken, soweit dadurch die Rechte des Bischofs anerkannt, ihr Grund, ihre Natur und Entstehung erläutert werden. In der, wie gedacht in Form eines Versprechungsbeides gefaßten Urkunde kommen folgende besonders wichtige Stellen vor, welche hier in der hochdeutschen Uebersetzung wiedergegeben werden:

„Auch soll ich Richter, Voigt und Frohne vorgemeldet, die Voigtgüter in dem vorgemeldten meinem Amte lassen bei ihren alten Freiheiten, Gewohnheiten und Rechten und sie überdies nicht belasten. Item sollen und wollen wir die Freien, welche in diesem vorgemeldten Amte wohnen, lassen bei ihren Rechten und Gewohnheiten, nemlich Herbstbede und Rüge zu nehmen, als sie bei Bischofs Otten Zeiten pflegen zu geben und redlichen Dienst binnen Amts auf unsers Herrn Kost zu nehmen, als hiernach gesetzt ist, es wären denn Nothdienste oder Krieg des gemeinen Landes, und sie über dieses nicht zu drängen und zu beschagen“.

„Auch solche Leute, die Ruhgeld zu geben pflegen von Alters, soll ich bleiben lassen bei der alten Gewohnheit der ersten Einsetzung, also daß sie an Ruhgeld geben diejenige Anzahl von Schillingen, als sie bei Leben sel. Bischofs Otten zu geben pflegten nach der ersten Einsetzung des Ruhgeldes auf das Erbe und die andern wüsten Erben, die verborden oder verwüftet sind, von solcher Scha-

hung fallen unbelastet bleiben, frei vom Ruhgelde Kindern, Diensten und weitem Beschwörung, und wenn sothane wüsten Erben besetzt, besplant und gebaut wurden, dann zu geben und zu nehmen, nach Gelegenheit derselben Erbe nach der ersten Einsetzung, wie vorgemeldet ist.

Fortmehr soll ich nicht mehr Diensten nehmen von den Leuten und Gütern, als in einem Jahre jeden Monat einen Tag zu meines gnädigen Herrn Behuf, wenn den Leuten dieses am wenigsten vererblich ist, nach meinem Gutdünken ohne Arglist binnen Landes zu dienen mit Führen die das vermögen und zu thun pflegen, die armen Leute, die nicht zu fahren vermögen, namentlich auch eine Tagelohn Fuhr und nicht mehr, auch keinen Dienst anders zu nehmen, noch zu fordern, als zum Behuf meines gnädigen Herrn und dieses soll kenntlich zugehen u. u.

— es wären denn Nothdienste von Kriegswegen des gemeinen Landes.“

„Auch soll ich noch die Knechte, Frohnen, Voigte oder Diener meines gnädigen Herrn für sothanes Ruhgeld, Dienste oder andern Brüchten, keinerlei Weise Pfändung thun, wir hätten denn dieses erst kündig gethan zwei Tage zuvor der Herrschaft und der Kloster und der Geistlichkeit Verwahrer (Vorwaaren Verwesern) um da mit bei zu sein, wenn die Pfändungen geschehen sollen.

„Ferner von jedem Erbe der Geistlichkeit das bis lange zu geben pflegte Hundegeld, sollen ich und

meine Knechte nicht mehr nehmen, als die Hälfte der Summe, welche sie bis lange gegeben haben.“

„Auch von den einliegenden Leuten, wohnhaft bei und um die Klöster, die ihre Kinder zu versorgen pflegen auf sechs Pfennige nicht mehr sollen nehmen, als vier Pfennige nach alter Weise. Auch soll ich, noch meine beauftragten Voigte, beschweren oder belassen, die armen Klosterleute mit Füllen, Kühen, Ochsen und Schweine zu bewahren und welche Stifter oder Klöster frei sind, in der Art, daß die Dorfleute von Alters frei waren und darauf Privilegien haben, soll ich bei solchen Privilegien bleiben lassen ungeschaget, unverbattet wie es geschehen ist, bei unsers Herrn Zeiten und nicht zuvor. Ich soll auch nicht, noch will ich außer Ruhgeld, Hundegeld und Dienste als vorgemeldet ist, fordern noch nehmen, Herbstbede und Maibede, Schweinen und Hühner anders als vor Alters und bei seeligen Bischofs Ottos Zeiten gewöhnlich gewesen ist, und wenn einige verwüstete Erben möchten besetzt werden, davon mit Forderung von verfallenen Ruhgelbes, Hundegeldes oder Dienstes oder anderer Lasten ich nicht Besperrung thun soll.“

Am Schlusse folgen Bestimmungen über die Erhebung der Zölle und Verwaltung der Gerichtsbarkeit. Die hieraus zu ziehenden Folgerungen sind vornämlich

1. Für die Steuer-Qualität aller hier genannten Leistungen spricht schon die Intercession der Landstände, welche nicht die mindeste Ursach hatten, sich um die Leute des Bischofs und die Abgaben, welche Selbe an denselben als Gutsherrn zu leisten haben oder irgend auf

privatrechtlichen Erwerbgründen beruheten, zu bekümmern, es ist auch in der Urkunde immer nur von Freien und fremden Hintersassen namentlich der Geistlichkeit, nirgends von des Bischofs Leuten die Rede.

2. Für diese Eigenschaft spricht ferner die häufige Erwähnung der ersten Einziehung der Abgaben, woraus dann folgt, daß sie (zu Bischofs Ottos Zeiten) gleichmäßig im ganzen Lande aufgekomen, oder auf gleichen Fuß gesetzt sind.
3. Es wird dafür häufig der Ausdruck Schätzung gebraucht, welcher gleichbedeutend mit Steuern ist.
4. Es soll der Mißbrauch aufhören, daß von den Bebauern wüsten Erbe (freien Eigenthums) früher verfallene Abgaben nachgefordert werden, eine Präension, die rechtlich begründet wäre, wenn die Abgaben gewöhnlich Reallasten gewesen wären, die neu bemauerten wüsten Stellen sollen nach Gelegenheit derselben die normalmäßigen Abgaben übernehmen.
5. Güter, die nur einigen Prästationen unterworfen sind, berufen sich auf ihre Freiheiten und Rechte, gleichfalls eine Vermuthung für die Steuer-Qualität sowohl der geringern hergebrachten, als der übrigen Abgaben, wovon jene befreit sind; von den Leuten der Klöster und den Dorfleuten der Geistlichkeit wird sogar gesagt, daß sie besondere Privilegien nachweisen müssen um davon verschont zu bleiben.
6. Die damalige Allgemeinheit der Abgaben spricht dafür, daß sie ihrem Ursprunge nach Steuern sind, sollten sie jetzt nicht mehr so allgemein vorkommen, so beweist dies nichts dagegen, auch nicht, daß sie die Natur der Steuern verloren haben, wenn darauf etwas ankäme.

7. Der Gutsherr läßt vermöge der Gerichtsbarkeit und des Dienstzwanges ein selbstständiges Pfändungsrecht, den bischöflichen Amtleuten wurde zur Pflicht gemacht, bei Pfändungen der Art, Klöster und Geistlichkeit Verwalter zuziehen.
8. Herbstbede wird als eine Abgabe der Freien, Mai- und Herbstbede als eine allgemeine Leistung aufgeführt, wies spricht dafür, daß sie eine Heersteuer war, welche Freie und Eigene zu entrichten hatten, die letzteren, seitdem ihre Herren alle öffentlichen Lasten auf sie wälzten.
9. Auch hier kommt eine Schätzung, bestehend in Kindern und eine Verschätzung der Kinder als Abgabe der eigenen Leute der Klöster vor, so wie
10. Hundegeld als eine gewöhnlich auf dem Erbe der Geistlichkeit ruhende Last.
11. Daß insbesondere unter den Diensten, deren in der Urkunde erwähnt, nichts anders als die Landsfolge gemeint wird, geht aus Folgendem hervor:
- a, es wird bei Bestimmung der Dienste, welche gewöhnlich zu leisten sind, als ausdrückliche Ausnahme in Ansehung der Nothdienste des gemeinen Landes oder wegen Kriegesnoth gemacht und diese können nur vermöge der Verbindlichkeit zur Landsfolge gefordert werden.
- b, es ist nicht von Diensten zu Nutzen der Domainen die Rede, sondern sie sollen „binnen Amtes“ innerhalb des Amtsbezirks „nach Gutdünken des Amtmanns“ wo das öffentliche Wohl es erfordert „zum Behuf des Bischofs“ also nur zum Besten des Landesherrn, zu dessen persönlichen

Nutzen, oder in Landesangelegenheiten geleistet werden.

- c, es sind zu diesen Diensten nicht nur die Güter, sondern auch die Leute (von den Leuten und Gütern) persönlich verpflichtet.
2. die zweite Urkunde bezieht sich nicht auf das ganze Stift Münster oder den Theil desselben, in welchen das Stift Langenhorst und Neuenkirchen belegen sind, sie ist vielmehr ein, (ebenfalls aus dem Archive der Königlich Regierung zu Münster produzierter) Vergleich zwischen dem Bischof Heinrich und dem Johanner-Ordens-Ballayen Steinfurt und Borken vom Jahre 1491 worin der Bischof sagt, diese hätten sich beklagt:
- „daß ihre eignen Leute, welche unter uns eingewessen und wohnen, unserer Voigtei wegen, welche wir über sie haben von uns und unserm Voigte an Diensten und Schätzungen zu sehr sollen beschwert werden“
- daher sei ein Übereinkommen zu Stande gekommen des Inhalts:
- „daß die Ballayer, Commandeur ic. ic. für ihre eigene Leute Schatzrinder, Hundegeld, Kuhschlag und anderes, was ihre und des Hauses zu Borken hörige eigene Leute jährlich bis jetzt gegeben haben und zu geben pflegen und unsere Nachkommen alle Jahr sollen geben 60 goldene rheinländische Gulden“
- Ferner wird verabredet, daß die hörigen eigenen Leute des Ordens einen monatlichen Dienst thun sollen, und in welcher Art derselbe zu leisten sei, daß sie

unserntwegen zu keinem andern Dienste bebränget werden, in keinerleiweise anders als zur Folgriß des Glockenschlages und zu nöthigen und behüflichen Dienste des gemeinen Landes."

Ebenfalls wird hier wüster Erbe gedacht aber nur auf die alte Gewohnheit verwiesen. Gegen das Ende verspricht dagegen der Bischof:

und für die vorgeschriebenen goldenen rheinländischen Gulden wollen und sollen wir und unsere Nachkommen, der vorgeschriebenen Häuser zu Steinfurt und Borken hbrigen eigenen Leute, Voigt, Beschirmer und günstiger gnädiger Herr sein, sie nach unserm Vermögen zu vertheidigen und beschirmen vor Gewalt.

Die hieraus zu ziehenden Folgerungen liegen sehr nahe. Die Entrichtung der Schazrinder, des Hundegeldes und eines monatlichen Dienstes wird hier gerade als Folge der Voigtei des Bischofs über des Ordens hbrige eigne Leute anerkannt, diesen Abgaben waren die im Münsterlande eingessenen („die unter uns eingessenen und wohnen“), unterworfen und es ist daher der Schluß nicht zu gewagt, daß, wenn dieselben Abgaben in demselben Lande als Verpflichtung anderer höherriger eigener Leute der Geistlichkeit, welche von Rechtswegen eines Voigts bedurften und zwar als Verpflichtungen eben derselben Berechtigten vorkommen, sie ebenfalls aus der Vogtei abgeleitet werden müssen.

Die Dienste insbesondere waren gerade ebenso von den Hbrigen des Johanniter-Ordens als nach der Urkunde vom Jahre 1447 von allen Eingessenen des Münsterlandes zu leisten, und es bestätigt sich hier, was

eben in Ansehung ihrer Natur ausgeführt ist, daß sie nämlich als Landfolge zu betrachten sind, indem gesagt wird, daß die Eigenbehdrigen des Ordens nur zu den gemessenen monatlichen Diensten und zur Folgriß des Glockenschlages verbunden wären, welche nichts anders ist, als die Verpflichtung dem Gerichte zu folgen.

Möser, Osnabrückische Geschichte Band II. pag. 209.
3. Auf die dritte Urkunde hat sich Revident zwar erst im Revisionsberichte berufen, aber sie ist in einer ganz ähnlichen Sache, um gleichen Beweis daraus zu führen, gegen den Herrn Revisen produziert, sie ist ebenfalls aus dem Archive der Königl. Regierung zu Münster entnommen und daher von derselben Beweiskraft als die vorgedachten. Sie enthält nämlich einen Vertrag zwischen dem Bischof von Münster und dem *clerus secundarius* seines Stiftes vom 13. September 1578 über beschwerliche Dienste der eigenbehdrigen Leute gemeiner Clerisei der Stadt und des Stifts Münster „es wird darin der Gegenstand der bisher stattgefundenen Beschwerden dahin bezeichnet“ daß des *cleri secundarii* sowohl in als außerhalb der Stadt Münster armen Leute mit Diensten und Schazrindern auch andern Auflagen durch diese Stifts-Amtleute, Rentmeister, Richter und Voigte über alt Herkommen und schuldige Pflicht beschwert würden“ und werden als gemeine Auflagen ausdrücklich genannt: die Dienste, oder das dafür zu entrichtende Dienstgeld, Weinfuhren, Schazrinder und Ruhgeld. Daß das Stift Langenhorst zum *clerus secundarius* gehörte, ist nicht zu bezweifeln, da zum *clerus primarius* außer dem Domkapitel nur aus-

nahmsweise andere Geistliche zu gehören pflegten, und Ausnahmen nicht zu vermuthen sind.

Zu den Eigenbehörigen des Clerus Secundarius gehörten also auch des Revidenten Vorfahren und es kann nicht vermuthet werden, daß die Abgaben, welche er bis in die neueste Zeit an den Bischof zu entrichten hatte, einen andern Ursprung hätten, als die, welche früherhin alle Eigenbehörige der Clerisei zu leisten pflegten.

Erwägt man ferner, daß wie oben gezeigt worden, Schatz- oder Schutzrinder, Hundegeld, Mai- und Herbstbede nur als Steuern vorzukommen pflegen, so kann in Ansehung der gleichartigen Prästationen des Revidenten gar kein Zweifel darüber obwalten, daß sie ihrem Ursprunge nach die Natur von Steuern haben.

Dienste und Dienstgeld kommen zwar auch als Ausfluß anderer, als schutzherrlicher Rechte vor, daß aber das in Rede stehende Dienstgeld aus solchen abzuleiten ist und daher die Natur der Steuern hat, dafür spricht Folgendes:

1. Das Gesetz vom 21^{ten} April 1825 hält zwar die Dienste in der Regel aufrecht, wenn auch kein gutsherrlich-bauerlicher Nexus zwischen dem Berechtigten oder Verpflichteten existirt, also ungeachtet nicht nachzuweisen ist, daß sie aus einem solchen Verhältnisse entsprungen sind, im vorliegenden Falle ist aber nicht nur kein gutsherrliches Verhältniß zwischen beiden Theilen nachgewiesen, sondern es ist nachgewiesen, daß ein solches nicht bestanden hat, da Revident einem Dritten eigenbehörig war, ja Revide hat nicht einmal behauptet, daß die Dienste, deren Aequivalent er fordert, je zum

Nutzen eines berechtigten Gutes geleistet sind. Alle bekannte Arten von Frohnen aber, außer den gutsherrlichen und den Gemeindelasten, gehören zu den, speziell durch das Gesetz aufgehobenen. So sagt Mösler in der Osnabrückischen Geschichte Band II. pag. 215 (not. f.)

In den Amtsregistern finden sich viele Eigenbehörige, die den wöchentlichen Spanndienst verrichten und überhin noch Dienstgeld bezahlen, wofür nun dieses? Das Dienstgeld kann bezahlt werden *a*, für die bischöflichen, *b*, für die gräflichen und *c*, die edelreichtheilichen alten Diensthufen, ferner *d*, für die Reiheshufen, wenn jemand davon befreit ist und *e*, für die gutsherrlichen.

Die ad *a-d* genannten Dienste gehören zu den aufgehobenen und zu den unter *e* genannten gutsherrlichen können die des Revidenten nicht gerechnet werden.

2. Es ist erwiesen, daß regelmäßig die Eigenbehörigen des Clerus Secundarius, die der Vogtei des Bischofes unterworfenen Hinterlassen der Geistlichkeit, die Dorfleute im Stifte Münster einen monatlichen Dienst für den Bischof verrichten mußten, es ist zu präsumiren, daß dem Colonate des Revidenten diese Verbindlichkeit oblag, es ist daher, da Veränderungen nicht vermuthet werden, auch anzunehmen, daß die noch jetzt bestandenen Dienste dieselben sind, die ihm ehemals oblagen und die das Gesetz ihres Ursprungs und ihrer steuerartigen Natur wegen aufhebt.

Diese Vermuthung wird

3. fast zur Gewißheit dadurch erhoben, daß Revident den übrigen bei Gütern gleicher Qualität gleichzeitig vorkommenden nur aus der Vogtei ober- und schutzherr-

lichen Rechte abzuleitenden Abgaben bis in die neueste Zeit unterworfen geblieben ist.

Gegen alle diese bringenden und überzeugenden Beweise und Präsumtionen hat der Herr Revisor nicht den geringsten Zweifel zu erregen vermocht, und sich nicht bemüht einen anderartigen Ursprung der Abgaben nachzuweisen.

Daher mußte auf dessen Abweisung mit der Klage erkannt werden, woraus nach Allg. Ger. Ord. Tit. 23 §. 10 die Compensation der Instanzen aller Kosten folgt.

Halberstadt den 12^{ten} August 1828.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

L.S.

gez. *Sack.*

Publ. dem J. C. R. Scheffer am

1^{ten} Septbr. 1828.

Münster eodem.

gez. *Giese.*

Urkundlich ist vorstehendes Revisions-Erkenntniß, wovon das Original bei den Akten geblieben, unter des Königl. Ober-Landes-Gericht größeren Insigniels und gewöhnlicher Unterschrift ausgefertigt.

Münster den 5. Septbr. 1828.

L.S.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht

gez. v. *Bernuth.*

E. B. I. N. 214.

Bemerkung.

Ueber die hier üblichen Dienste spricht sich, auch bey Ermangelung anderweiten gesetzlichen Dispositiōnen das franz. Decret vom 9. Xbr. 1811 im 2^{ten} Cap. §. 17 bestimmt und die Königl. Verordnung über den Transit der früheren Gesetzgebung vom 13. Sept. 1815, aus.

18.

Ueber die Advocatie-Gefälle des Bischofs zu Münster von den Gütern der Commenden Steinfurth und Borken.

Vereinbarung vom Jahre 1491.

Ex originali in Archivio Patriae Monaster.

Wij hinrik van Gotz Genaden, Biscop to Munster und der hilgen Kercken to Bremen administrator doen kundt als de Balijer Commenduers und Convente der huse to Stenvorde und Borcken Zunt Johans Ordens Sich beclaget hebn dat ere egene lude under uns gesetten und wonende unser Advocatien wegene wij over se hebn van uns und unser Vageden an denste und Schattinge to zeer solden beswert worden, so bekennen wij, dat wij unserem Domdecken und Capittelle unser kercken gegunt, und se deswegen tusschen uns beijden Parthen bededinget hebben also dat de Balijer Commenduer prior und Convent des vurscr. huses to Stenforde, und ere Nakomelinge vor erer eigener lude Schatrinders hundegelt kugelt und anders als ere und des huses to Borcken horige egene lude Jarlix bes her to gegeven hebn, und plegen to gevene uns und unsen nakomelingen alle Jar sollen geven, und wal betalen Seetich Goldene Rinache guldene of er gewert an anderen guden goldenen of Silveren paymente als in tyt der Betalinge binnen Munster genge und geve unde dar guet vor ijs, to twen termijuen nementlich up allen sunte philippi und Jacobi Ap-